

Aktuelle Hinweise zur Veränderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Sorgeberechtigte, liebe Eltern,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darüber informieren, dass sich das Brandenburgische Schulgesetz derzeit in der Novellierung befindet. Die veränderte Rechtsgrundlage tritt am 1. Februar 2024 in Kraft und berührt auch das Verfahren zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in eine weiterführende allgemeinbildende Schule in § 53 BbgSchulG. Das Vorliegen besonderer Gründe für eine vorrangige Aufnahme in eine bestimmte Ober- oder Gesamtschule findet sich nun im Gesetzestext in § 53 Absatz 6 BbgSchulG wieder. Dort heißt es:

„(6) Besondere Gründe für eine vorrangige Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers liegen vor, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass andernfalls persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 in besonderem Maße entsprechen und eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist,
2. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die Schülerin oder der Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umzieht oder
3. ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht und nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass der Besuch einer anderen Schule für die Schülerin oder den Schüler, das Geschwisterkind oder die Eltern nicht zumutbar ist.

Die Eltern haben das Vorliegen der besonderen Gründe im Einzelfall glaubhaft darzulegen. Schulische Leistungen gelten nicht als besondere Gründe.“

Auf dieser Grundlage wurde das Anmeldeformular zum Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule im Punkt 9b) überarbeitet. Eine vorrangige Aufnahme aus besonderen Gründen für bis zu 50 % der Plätze kommt nur an Ober- und Gesamtschulen in Frage und nur, wenn die Schulleitung sich für die Anwendung dieser Option entscheidet. An Gymnasien werden die besonderen Gründe nur bei gleicher Eignung angewendet.

Sollten Sie für Ihr Kind besondere Gründe geltend machen wollen, bitten wir Sie, das aktuelle Anmeldeformular, das Ihnen durch die Grundschule Ihres Kindes zur Verfügung gestellt wird, zu nutzen. Wollen Sie keine besonderen Gründe geltend machen, behält das bisherige Formular seine Gültigkeit.